

# Satzung der

## Original Truderinger Böllerschützen e.V.

### § 1

#### Name und Sitz der Vereinigung

1. Der Verein führt den Namen :  
    **„Original Truderinger Böllerschützen e.V.“**
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz  
    **„eingetragener Verein“**, in der abgekürzten Form **„ e.V.“**
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Die Original Truderinger Böllerschützen sind eine **Traditionsvereinigung**, deren Sinn und Zweck ist, das Brauchtum des Böllerschießens mit Handböllern und dessen Anwendung zu brauchtumsüblichen und kulturellen Anlässen zu pflegen, zu erhalten und auszuüben.
2. Zugleich verfolgen die **Original Truderinger Böllerschützen** durch selbstlose Führung und Förderung des Volksbrauchtums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "**steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenverordnung und sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist überparteilich.
5. Der Verein engagiert sich sozial für in Not geratene Mitbürger.  
Die finanziellen Mittel aus Spenden fließen auf ein Unterkonto.  
Über die Verwendung beschließt ein bestimmendes Gremium, das bei der Jahreshauptversammlung Nachweis über die Höhe und Art der Verwendung zu führen hat.

### § 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

### § 4 Aufbau des Vereins

1. Der Verein besteht aus männlichen und weiblichen Böllerschützen.
2. Der Verein gliedert sich auf in :

Böllerschützen  
gediente Böllerschützen  
Mitglieder

3. Die "**gedienten Böllerschützen**" sind bleibende Mitglieder des Vereins, bestehend aus nicht mehr "**aktiven Böllerschützen**", welche diese wegen nicht mehr vorhandener körperlicher Eignung verlassen haben.  
Die gedienten Böllerschützen sind beitragsfreie Mitglieder.
4. Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Aus der Mitte der Mitglieder wird von diesen und den Böllerschützen ein Beisitzer für die Vorstandschaft gewählt.

### § 5 Organe und Leitung des Vereins

1. Organe des Vereins sind :
  - a) die **Vorstandschaft**
  - b) die **Mitgliederversammlung**
2. Die **Vorstandschaft** leitet den Verein und besteht aus :
  1. einem 1. Schützenmeister ( Vorstand )
  2. einem 2. Schützenmeister
  3. einem 3. Schützenmeister
  4. einem Schatzmeister
  5. einem Schriftführer

6. einem Beisitzer in der erweiterten Vorstandschaft für die Belange der Mitglieder.
7. Der **1. Schützenmeister**, der **2. Schützenmeister** und der **3. Schützenmeister** werden **nur** aus den **Böllerschützen** gewählt.

**3.** Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. und 2. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich ; jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der 3. Schützenmeister, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden einen erweiterten Vorstand, ohne Vorstände i. S. d. § 26 BGB und ohne vertretungsberechtigt zu sein.

**4.** Der **1. Schützenmeister**, der **2. Schützenmeister**, der **3. Schützenmeister**, der **Schatzmeister**, der **Schriftführer** und der **Beisitzer** werden von den **anwesenden** Mitgliedern in einfacher Mehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) für die Dauer von **3 Jahren** gewählt.

#### **5. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:**

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst im **ersten Quartal**,
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands, binnen **3 Monaten**.

**6.** In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der einberufenen Mitgliederversammlung einen **Jahresbericht** und einen **Jahresabschluss** vorzulegen und die Versammlung über die **Entlastung** des Vorstandes Beschluss zu fassen.

#### **7. Form der Berufung :**

- a) die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand **schriftlich** unter Einhaltung einer Frist von **2 Wochen** zu berufen,
- b) die Berufung der Versammlung muss den **Gegenstand** der Beschlussfassung ( = **Tagesordnung** ) bezeichnen,
- c) die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

#### **8. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse :**

- a) über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine **Niederschrift** anzufertigen,
- b) die Niederschrift ist vom **Vorsitzenden** und **Schriftführer** zu unterschreiben,
- c) jedes Mitglied ist berechtigt, die **Niederschrift** einzusehen.

## § 6 Aufnahme von Mitgliedern

**Mitglied** des Vereins kann werden, wer

1. Interesse am Verein der Original Truderinger Böllerschützen zeigt ( ohne Altersbeschränkung ).

**Böllerschütze** kann werden, wer

2. unbescholten ist und das **21.Lebensjahr** vollendet hat,
3. den ernststen Willen zeigt, als **Traditionsschütze** ein nicht ganz ungefährliches Brauchtum, das Böllerschießen und dessen Ausübung als Kamerad in der Gemeinschaft der **Original Truderinger Böllerschützen e.V.** zu pflegen und zu erhalten,
4. die Voraussetzung ( d.h. auch die körperliche Eignung ) zum Erlangen der Sprengstofferaubnis erfüllt, die Fachkundeprüfung mit Erfolg ablegt um in den Besitz der gültigen Sprengstofferaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes zu kommen,
5. die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (auch für Pulverlagerung ) auf das Strengste einzuhalten bereit ist,
6. der entsprechenden Kleidervorschrift eine Vereinstracht besitzt, welche in der genauen Ausführung in der Geschäftsordnung festgelegt ist,
7. die entsprechende Ausrüstung zum Böllerschießen, wie **Handböller** und **Zubehör** besitzt,
8. den Erhalt und die Anerkennung dieser Satzung durch seine **Unterschrift** bestätigt.
9. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die **Vorstandschafft** mit **3 /4 Mehrheit**,

über die Aufnahme als aktiver Böllerschütze entscheiden die **aktiven Böllerschützen** mit **3/4 Mehrheit** der **anwesenden** Schützen.

Die Mittel zur Beschaffung der Vereinstracht, der Ausrüstung sowie die Gebühren für die Fachkundeprüfung und Kosten des Erlaubnisscheins nach § 27 hat jeder Böllerschütze selbst zu tragen.

Zum Weiterbestehen der aktiven Mitgliedschaft im Verein müssen die im § 6 aufgeführten Punkte **1 - 9** weiterhin erfüllt werden.

## § 7 Beiträge der Mitglieder

1. Der Verein erhebt von seinen Böllerschützen keine Beiträge, da die Anschaffungen der im § 6 aufgeführten Punkte zum Erhalt der Mitgliedschaft erheblich sind.
2. Die Mittel zur Bestreitung der Kosten des anfallenden Vereinsaufwandes werden durch Einnahmen, Zuwendungen und Spenden sowie Kostenerstattung zu brauchtumsüblichen und kulturellen Veranstaltungen und Jubiläen beschafft.
3. Der Verein erhebt von den Mitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung mit **einfacher Mehrheit** beschließt und der in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

## § 8 Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins, einschließlich der Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet. Die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt die Vorstandschaft.
2. Beiträge, Spenden, Zuwendungen, Kostenerstattungen oder andere Einnahmen werden nach Absprache auch für persönliche Kosten von Fahraufwendungen zu Ausrückungen in angemessener Höhe an die **Böllerschützen** weitergegeben. Überschüsse werden in die Kasse eingelegt, aus der **gemeinschaftliche** Aufwendungen ( z.B. Erlaubnisgebühren, Versicherungsbeiträge, Busfahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Präsente, Hutblumen, Ausstaffierung des Taferlbuben usw. ) bezahlt werden. Die Kosten für gemeinsamen Kauf von benötigtem **Böllerpulver** und **Schießbedarf** können jeweils nach vorausgegangener Absprache mit der Vorstandschaft und nach eingehender Prüfung der Vereinskasse erstattet werden.

3. Der jeweilige **Schatzmeister** führt die Vereinskasse und hat Nachweis über die Verwendung des Vereinsvermögens und Tätigkeitsbericht im genannten Sinne zu führen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der **Körperschaft** fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Kassenbericht wird vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) von **zwei frei gewählten Böllerschützen** ( Revisoren ) geprüft und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitgeteilt und über die Entlastung abgestimmt.

## § 9

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das **Recht**, bei gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die **Pflicht**,

1. das Ansehen der **Original Truderinger Böllerschützen e.V.** zu heben, den Sinn des Böllerschießens in der Öffentlichkeit zu vertreten und im Rahmen der Brauchtumspflege richtig anzuwenden,
2. die vom amtierenden Schützenmeister erlassenen Anordnungen zu befolgen und bei deren Durchführung nach besten Kräften im Sinne der Kameradschaft mitzuwirken.
3. Jeder Böllerschütze hat die Unfallverhütungsvorschriften und die Anordnungen aus dem Waffen- und Sprengstoffgesetz genauestens einzuhalten. Es dürfen nur Handböller mit gültiger Beschussbescheinigung verwendet werden.
4. Jeder Böllerschütze hat an dem einmal im Jahr stattfindenden Übungsschießen teilzunehmen. Das Übungsschießen leitet der 1. Schützenmeister oder mit Absprache sein Stellvertreter. Jeder Böllerschütze muss vom Übungsböllern informiert werden.
5. Auf dem Schießplatz hat jeder Böllerschütze und etwaige Hilfspersonen den Anordnungen des Schützenmeisters oder dessen Stellvertreters  
**auf das Strengste Folge zu leisten !**

6. Alkohol in jeglicher Form ist vor und während des Böllerschießens auf das Strengste untersagt. Ist ein Schütze bereits in **alkoholisiertem Zustand**, so wird er vom Platz verwiesen. Bei mehrmaligen Verstößen dieser Art steht der Vorstandschaft das Recht zu, jenen Schützen **fristlos** aus dem Verein auszuschließen.
7. Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen von Böllerschießveranstaltungen an Behörden, sowie die Besichtigung und Abnahme von geeigneten Schießplätzen ist alleinige Aufgabe des jeweils amtierenden Schützenmeisters oder dessen Beauftragten.
8. Jeder Böllerschütze ist über den Verein **Original Truderinger Böllerschützen e.V.** versichert. Ebenfalls die gesetzlich erlaubte Lagerung von Böllerpulver und der zu verwendende **Handböller** bei Schießübungen und Schießveranstaltungen im Rahmen und im Auftrag der **Original Truderinger Böllerschützen e.V.**, mit der jeweils dafür **behördlich** genehmigten Schießerlaubnis ( § 45 ).
9. Schießt ein Mitglied auf eigenes Veranlassen und nicht im Rahmen von gemeldeten Böllerschießveranstaltungen der **Original Truderinger Böllerschützen e.V.** mit einem Böller, so besteht hierfür bei eventuellen Strafen und Schadensersatzkosten, gleich welcher Art, auch verbunden mit Regressforderungen, **rechtlich kein Versicherungsschutz** über den Verein **Original Truderinger Böllerschützen e.V.** Ebenfalls ist in diesem Falle auch jegliches Strafmaß und jegliche Haftung von jenem Schützen selbst zu tragen. Die Mitgliedschaft bietet für diese im **Punkt 9** genannte Verfehlung **keinen Schutz**, auch nicht bei evtl. bestehender Eintragung der **Original Truderinger Böllerschützen e.V.** im Vereinsregister.

**Zugleich wird jenes Mitglied aus dem Verein fristlos ausgeschlossen und verliert somit den Bedürfnisnachweis zur Weiterführung der Sprengstoff-  
erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes .**

10. Jeder Böllerschütze hat selbst für sich Sorge zu tragen. Sollte er sich selbst bei einer Schießveranstaltung oder Übung Schaden an seiner eigenen Gesundheit oder seinem Leben zufügen, so haftet hierfür **nicht der Verein**, auch **nicht der Schützenmeister oder sein Stellvertreter**. Es stehen dem Böllerschützen hierfür ausreichende Möglichkeiten zur Deckung dieses Risikos durch Abschluss einer privaten Unfallversicherung zur Verfügung.
11. Es ist Ehrensache eines jeden Böllerschützen, bei der Durchführung der Vorbereitungsarbeiten zu Schießveranstaltungen mit bestem Willen mitzuwirken. Ebenfalls ist es Ehrensache, bei Festzügen oder Festveranstaltungen ohne Böllerschießen mitzuwirken.

## § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

### 1. **Durch Austritt :**

jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung über die Vorstandschaft aus dem Verein austreten.

### 2. **Durch Ausschluss :**

er **kann** erfolgen bei Verletzungen der Satzung, grober Verletzung von Anstand und Sitte, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,

er **muss** erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder nach gerichtlichem Entzug der Sprengstofferelaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes.

3. Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft mit 3/4 Stimmenmehrheit aus.

4. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

## § 11 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen, weitere Ansprüche können nur im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit gestellt werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine **3/4 Mehrheit der anwesenden Böllerschützen** erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins **Original Truderinger Böllerschützen e.V.** oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Peter und Paul in Trudering, die es für die Jugendarbeit zu verwenden hat oder an eine andere gemeinnützige, mildtätige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

1. Es wird nur bei Anlässen wie Fahnenweihen, Jahrestagsfesten, Gautreffen, Fronleichnam, Taufen, Hochzeiten, Heiliger Abend, Gedenken Gefallener und bei Anlässen mit kirchlichem und landesüblichem Brauch, sowie kulturellem Charakter ein Gruppenschießen mit Handböllern nach Formationskommandos und strengsten Sicherheitsvorschriften veranstaltet.
2. Die Vorstandschaft behält sich vor noch eine Geschäftsordnung zu erlassen.
3. Satzungsänderungen werden bei Mitgliederversammlungen ( Jahreshauptversammlungen ) auf vorherigen schriftlichen Antrag mit **3/4 Mehrheit** der **anwesenden Böllerschützen** beschlossen.

## **§ 14**

### **Geltendes Recht**

1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

